**Anlage 2**

***(Unverbindliche)\**  Muster – Kooperationsvereinbarung**

**zwischen den Mitgliedern einer Operationellen Gruppe (OG) zur Durchführung eines Innovationsprojektes im Rahmen einer Europäischen Innovationspartnerschaft**

Zwischen

*(Name des verantwortlichen Leadpartners; ggf. Antragsteller/in)*

und

*(Name des Mitglieds, verantwortlicher Ansprechpartner)*

und

*(Name des Mitglieds, verantwortlicher Ansprechpartner)*

und

*(ggf. weitere Mitglieder)*

wird zur gemeinsamen Durchführung des Innovationsprojekts

*(Titel des Projekts)*

* nachfolgend Innovationsprojekt genannt

die Operationelle Gruppe (OG)

*(Name der OG)*

gegründet und folgendes vereinbart:

1. **Gegenstand der Vereinbarung**
Gegenstand der Vereinbarung ist die Zusammenarbeit bei der Durchführung des gemeinsamen Innovationsprojekts gemäß Antrag vom (*Datum*) mit dem Titel:

(*Titel des Projekts*)

1. **Koordination und Vertretung**

2.1 Zur Koordination und Steuerung der Durchführung dieser Vereinbarung sowie zur frühzeitigen Erkennung, Vermeidung und Lösung von Problemen übernimmt das nachfolgend genannte Mitglied der OG die Projektkoordination (sog. Leadpartner):

(*Name, Anschrift*)

2.2 Keines der Mitglieder ist berechtigt, ein anderes rechtsgeschäftlich zu vertreten oder für andere Mitglieder rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist. Die von den Mitgliedern möglicherweise einzurichtenden Steuerungsgremien, Arbeitskreise oder ähnliche Gruppen sind ebenfalls nicht berechtigt, einzelne Mitglieder oder die Mitglieder insgesamt rechtswirksam zu vertreten oder für diese rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, es sei denn, es ist in dieser Vereinbarung ausdrücklich geregelt.

2.3 Abweichend von Ziffer 2.2 vertritt der Leadpartner die OG in sämtlichen das Innovationsprojekt betreffenden Fragen nach außen, insbesondere gegenüber der Bewilligungsbehörde, dem nationalen EIP Netzwerk (BLE) sowie dem EU – weiten EIP Netzwerk.

1. **Aufgaben des Leadpartners**

3.1 Der Leadpartner hat insbesondere die Aufgabe:

* + den Antrag auf Zuwendung im Rahmen der ELER-Maßnahme EIP-Agri für die OG zu stellen,
	+ die Arbeiten der Mitglieder der OG im Rahmen des Innovationsprojekts sachlich und zeitlich zu koordinieren,
	+ die EU- und landesrechtlich vorgeschriebenen Berichts – und Veröffentlichungspflichten für die OG sowie ihrer Mitglieder einzuhalten und die ordnungsgemäße finanzielle Abwicklung des Innovationsprojekts im Rahmen einer projektbezogenen Buchführung sicherzustellen,
	+ Zahlungsbegründende Belege oder Rechnungen für tatsächlich geleistete Aufwendungen im Rahmen des Innovationsprojekts von Mitgliedern der OG anzufordern und auf dieser Grundlage Anträge auf Auszahlung der Zuwendung an die Bewilligungsbehörde zu stellen und diese an die Mitglieder der OG weiterzuleiten,
	+ Alle notwendigen Informationen und Dokumente, die zur Umsetzung des Innovationsprojekts notwendig sind, an die Mitglieder der OG weiterzuleiten.

3.2 Der Leadpartner lädt, soweit es für die Durchführung des Innovationsprojekts notwendig ist, jedoch mindestens [zweimal] jährlich zu Sitzungen der OG ein. Über die Sitzungen wird ein schriftliches Protokoll erstellt. Soweit zur Projektdurchführung notwendig, werden Entscheidungen der OG, insbesondere zur Änderung des Projektablaufs bzw. der Projektdurchführung, im Einvernehmen zwischen den Mitgliedern der OG vereinbart. Änderungen, die der Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde bedürfen, werden vom Leadpartner beantragt.

1. **Aufgaben der Mitglieder**
	1. Die Mitglieder der OG verpflichten sich, die zur Umsetzung des Innovationsprojekts festgelegten Arbeitsschritte bzw. Arbeitspakete im vorgesehenen Zeitrahmen durchzuführen. Keiner der Vertragspartner ist berechtigt, über den in den Arbeitspaketen festgelegten Rahmen hinaus Dritte ohne Zustimmung der anderen Vertragspartner mit der Durchführung von Teilaufgaben zu beauftragen. Im Übrigen ist jedes Mitglied der OG für die Durchführung der von ihm übernommenen Arbeitspakete im Rahmen der Projektumsetzung im Verhältnis zueinander verantwortlich.
	2. Die Mitglieder der OG teilen dem Leadpartner jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner für die Umsetzung des Innovationsprojekts mit.
	3. Die Mitglieder der OG verpflichten sich, dem Leadpartner alle für die ordnungsgemäße Umsetzung des Projekts notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
	4. Über notwendige und begründete Abweichungen von den festgelegten Arbeitspaketen sowie vom Zeitplan informieren die Mitglieder der OG unverzüglich den Leadpartner.
	5. Die Mitglieder der OG tauschen untereinander alle Informationen aus, die zur Durchführung des Innovationsprojekts notwendig sind.
	6. Die Mitglieder der OG verpflichten sich, die im Rahmen der Projektumsetzung anfallenden Belege und Rechnungen auf Anforderung des Leadpartners zu übermitteln. Die Mitglieder der OG haften für die Ordnungsmäßigkeit der von Ihnen vorgelegten Belege bzw. Rechnungen gegenüber dem Leadpartner. Sie verpflichten sich insbesondere nur Belege und Rechnungen über tatsächlich entstandene Ausgaben im Rahmen der Projektumsetzung einzureichen.
	7. Die Mitglieder der OG verpflichten sich mit Inanspruchnahme der Förderung im nationalen und EU-weiten GAP-Netz nach Artikel 126 der Verordnung (EU) 2021/2115 mitzuarbeiten. Der Leadpartner ist für die Beteiligung verantwortlich.
2. **Rechte am Ergebnis / Schutzrechte**
	1. Altrechte verbleiben grundsätzlich bei dem jeweiligen Inhaber. Soweit eine Nutzung durch andere Mitglieder erforderlich ist, räumt das jeweilige Mitglied diesen ein auf die Dauer und die Zwecke dieses Vertrages begrenztes, unentgeltliches und nicht-ausschließliches Nutzungsrecht für die Durchführung dieses Vertrages ein.
	2. Als Arbeitsergebnisse werden alle Ergebnisse einschließlich der erstellten Berichte und Unterlagen bezeichnet, die von den Mitgliedern der OG bei Durchführung ihrer Arbeit im Rahmen des Innovationsprojekts erzielt werden (z. B. Know-how, Erfindungen, urheberrechtliche geschützte Ergebnisse, Software).
	3. Arbeitsergebnisse, an denen ausschließlich ein Mitglied der OG beteiligt ist, gehören diesem Mitglied.
	4. Arbeitsergebnisse, an denen mehrere Mitglieder der OG beteiligt sind, gehören diesen Mitgliedern gemeinsam. Bei Erfindungen werden sich die Partner über die Anmeldung (einschließlich der Federführung im Einzelfall), Aufrechterhaltung, Verteidigung, Kostentragung sowie über die Nutzung von Gemeinschaftserfindungen abstimmen; über die Einzelheiten werden die Partner im jeweiligen Einzelfall in freundschaftlicher Weise eine gesonderte Vereinbarung treffen.
	5. Das Mitglied der OG, das eine bei ihm im Rahmen des Innovationsvorhabens entstandene Erfindung zum Schutzrecht anmeldet, wird die anderen Mitglieder zuvor darüber informieren.
	6. Verzichtet ein Mitglied auf die Anmeldung und/oder Aufrechterhaltung seines Schutzrechtes oder eines ihm gemäß Ziffer 5.4 zustehenden Schutzrechtsanteils, wird er das Schutzrecht oder seinen Anteil daran oder die Anmeldung darauf den anderen Mitgliedern zur Übertragung auf diese zu deren Kosten anbieten; über die Einzelheiten der Übertragung werden die Mitglieder im jeweiligen Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung treffen. Bei Gemeinschaftserfindungen erfolgt das Angebot zunächst an die an der Gemeinschaftserfindung beteiligten Mitglieder.
	7. Jedes Mitglied trägt die an seine Mitarbeiter zu zahlenden Arbeitnehmererfinder-vergütungen selbst, soweit kein Fall der Übertragung gemäß Ziffer 5.6 vorliegt.
	8. Jedes Mitglied erkennt an, dass Benutzungshandlungen im Rahmen der Bearbeitung des Projektes hinsichtlich der von den anderen Mitgliedern erlangten Informationen und Gegenstände kein Vorbenutzungsrecht begründen.
	9. Zum Zwecke der Nutzung der eigenen Arbeitsergebnisse außerhalb des Innovationsprojekts und nach Beendigung des Projekts räumen sich die Mitglieder der OG ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unbefristetes Nutzungsrecht zu fairen und marktüblichen Bedingungen ein. Die einzelnen Bedingungen, insbesondere die Höhe der Vergütung, bleiben gesonderten Vereinbarungen vorbehalten.
	10. Die Mitglieder der OG werden alle als geheimhaltungsbedürftig erklärten oder erkennbaren Informationen technischer oder geschäftlicher Art eines anderen Mitglieds der OG während und nach Beendigung des Innovationsprojektes vertraulich behandeln und nicht ohne schriftliche Zustimmung des betroffenen Mitglieds Dritten zur Verfügung stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Informationen der Öffentlichkeit bekannt oder allgemein zugänglich sind. Informationen und Ergebnisse dürfen nicht als geheimhaltungsbedürftig erklärt werden, wenn diese im Rahmen der Erfüllung von EU-rechtlichen Voraussetzungen und Bedingungen den Mitgliedern oder der Öffentlichkeit zu Verfügung gestellt werden müssen.
	11. Unter Einhaltung dieser Geheimhaltungspflicht sind die Mitglieder zur Veröffentlichung von Ergebnissen über den eigenen Arbeitsanteil berechtigt.
	Veröffentlichungen über das gesamte Projekt bzw. über Arbeitsbereiche der anderen Kooperationspartner bedürfen der vorhergehenden Abstimmung.
3. **Regelung im Fall von Investitionen**
	1. Investitionen verbleiben bis zum Ende der im Bewilligungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist im Besitz der OG. Abweichend von Ziff. 2.2 dieser Kooperationsvereinbarung darf jedes OG-Mitglied rechtsgeschäftlich tätig werden zur Beschaffung von Investitionen, die im Geschäftsplan der OG benannt und zur Umsetzung des Projekts notwendig sind.
	2. Die nachfolgend bezeichnete Investition:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

wird vom OG-Mitglied: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

beschafft. Dieses stellt auch die Co-Finanzierung bereit.

* 1. Das Mitglied der OG, das die Investition beschafft und die Co-Finanzierung bereitstellt, erhält für die Dauer der Zweckbindungsfrist das uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungsrecht an dem unter Nr. 6.2 dieser Kooperationsvereinbarung bezeichneten Investitionsgut für die Umsetzung des Innovationsprojekts. Es übernimmt auch sämtliche Verpflichtungen für die Investition während dieser Dauer.
	2. Nach dem Ende der Zweckbindungsfrist geht das Eigentum an dem unter Nr. 6.2 dieser Kooperationsvereinbarung bezeichnetem Investitionsgut auf das dort genannte Mitglied der OG über. Soweit das Investitionsgut nach Ablauf der im Bewilligungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist noch einen Restwert hat, trifft der Bewilligungsbescheid hierzu weitere Regelungen.
1. **Dauer der Kooperationsvereinbarung / Ausscheiden aus der OG**
	1. Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung aller am Innovationsprojekt beteiligten Mitglieder der OG in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn die für das Projekt beantragten Zuwendungen nicht bewilligt werden.
	2. Die Vereinbarung gilt für die Laufzeit des Innovationsprojekts, die im Zuwendungsbescheid festgelegt wird; sie endet jedoch nicht bevor die Bewilligungsbehörde den Abschlussbericht für das Projekt akzeptiert hat. Im Falle einer von der Bewilligungsbehörde festgelegten Zweckbindungsfrist für Investitionen gilt die Vereinbarung bis zu deren Ende.
	3. Die Mitglieder der OG verpflichten sich, die OG nicht ohne wichtigen Grund zu verlassen.
	4. Jedes Mitglied der OG ist berechtigt mit einer Frist von drei Monaten seine Beteiligung an dem Innovationsprojekt schriftlich zu kündigen, wenn die Mitarbeit im Rahmen des Projekts nachweislich unzumutbar geworden ist. Während der Kündigungsfrist bestehen seine Pflichten aus dieser Kooperationsvereinbarung weiter.
	5. Jedes Mitglied der OG kann bei Vorliegen eines triftigen Grundes durch einstimmigen Beschluss der anderen Mitglieder aus der OG ausgeschlossen werden. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied der OG eine ihm nach dem Kooperationsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder wenn ihm die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.
	6. Im Falle eines Ausscheidens eines Mitglieds der OG beschränken sich seine Nutzungsrechte entsprechend Ziffer 5 auf die von ihm selbst erbrachten Arbeitsergebnisse. Zur Nutzung oder Weitergabe anderer Informationen und Ergebnisse aus dem Innovationsprojekt ist er nicht berechtigt.
	7. Das ausscheidende Mitglied hat seine bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse aus der Operationellen Gruppen- und Projektarbeit den übrigen Mitgliedern der OG unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
	8. Scheidet ein Mitglied, welches relevant für die Rangfolge des Innovationsprojektes im EIP‑Wettbewerbsverfahren war, aus, so findet innerhalb von vier Wochen eine Nachbesetzung in der entsprechenden Kategorie der Auswahlkriterien statt.
	9. Die Mitglieder der OG können im Falle, dass vorzeitig feststeht, dass die Ziele und erwarteten Ergebnisse des Innovationsprojekts nicht erreichbar sind, einvernehmlich den Abbruch des Projekts beschließen. Der Beschluss mit Begründung ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich durch den Leadpartner mitzuteilen.
	10. Reicht der Regelungsgehalt einzelner Vorschriften dieser Vereinbarung über die Vertragslaufzeit hinaus, bleiben diese Vorschriften insoweit auch nach Ende der Vertragslaufzeit wirksam.
2. **Gewährleistung und Haftung**
	1. Die Mitglieder der OG werden die von Ihnen im Rahmen des Innovationsprojekts übernommenen Arbeitspakete sachgemäß und nach bestem Wissen unter Berücksichtigung des Standes von Wissenschaft und Technik ausführen. Die Mitglieder übernehmen keine Gewähr dafür, dass die von Ihnen aufgrund dieser Zusammenarbeit erarbeiteten Ergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind. Sobald einem Mitglied solche Schutzrechte bekannt werden, wird er die übrigen Mitglieder der OG darüber informieren.
	2. Ansprüche der Mitglieder der OG gegeneinander auf Ersatz von Schäden sind ausgeschlossen soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Das gilt auch für mittelbare Schäden. Bei Ansprüchen Dritter haftet das betroffene OG‑Mitglied im Rahmen der von ihm erbrachten Arbeiten allein. Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. **Prüfungsrechte Dritter**

Die Mitglieder der OG verpflichten sich, den zuständigen Behörden von Land, Bund und EU, den entsprechenden Rechnungshöfen sowie der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und ihren Beauftragten im Rahmen ihrer Befugnisse das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen verpflichten sich die Mitglieder der OG, auf eigene Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen, soweit die zuständigen Stellen dieses verlangen.

1. **Schlussbestimmungen**
	1. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Mitglieder der OG werden die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am besten entspricht.
	2. Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform.
	3. Die Rechte des Zuwendungsgebers bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und gehen dieser vor. Verpflichtungen der OG und ihrer Mitglieder gegenüber dem Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsbescheid bleiben von dieser Vereinbarung ebenfalls unberührt und gehen dieser vor.
	4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist
	*(Ort)*

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

*Ort, Datum, (rechtsverbindliche) Unterschriften, Funktion*